

S C H A C H K L U B



Z U G

I. Name, Sitz, Zweck und Allgemeines

Art. 1

Der Schachklub Zug (SKZ) ist ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zug.

Die Statuten sind geschlechtsneutral abgefasst. Die männlichen Bezeichnungen bezeichnen beide Geschlechter.

Art. 2

Der SKZ bezweckt die Förderung des Schachs. Er verfolgt dieses Ziel vor allem durch:

- Zusammenarbeit mit regionalen und nationalen Schachverbänden sowie mit anderen Schachvereinen
- Förderung und Betreuung des Jugendschachs
- Organisation von Trainingsanlässen und Lehrkursen für Jugendliche und Erwachsene
- Organisation von Turnieren
- Teilnahme an Anlässen regionaler und nationaler Schachverbände sowie anderer Schachvereine
- Förderung der Medienpräsenz

Art. 3

Der SKZ kann Mitglied des Innerschweizerischen Schachverbands (ISV), des Schweizerischen Schachbunds (SSB) oder anderer regionaler, nationaler oder internationaler Sportverbände sein.

Über die Mitgliedschaft des Vereins entscheidet die Generalversammlung. Über die Entsendung von Funktionären entscheidet der Vorstand.

Art. 4

Der SKZ publiziert seine Mitteilungen in der Regel im Vereinsorgan oder in anderer geeigneter Form nach Beschluss des Vorstands.

Art. 5

Das Geschäftsjahr des SKZ ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

Art. 6

Der SKZ besteht aus:

1. Lizenzspieler

Lizenzspieler sind Vereinsmitglieder ab vollendetem 20. Lebensjahr, die vom SKZ beim ISV und SSB angemeldet sind.

Sie besitzen das Stimmrecht und sind sowohl für den Vorstand wie auch für andere Funktionen wählbar.

Sie sind berechtigt, an den Vereins- und Verbandsanlässen teilzunehmen.

Sie entrichten die ordentlichen Vereins- und Verbandsbeiträge.

2. **Doppelmitglieder**

Doppelmitglieder sind Vereinsmitglieder ab vollendetem 20. Lebensjahr, die von einem anderen Schachverein beim ISV und/oder SSB angemeldet sind.

Sie besitzen das Stimmrecht und sind sowohl für den Vorstand wie auch für andere Funktionen wählbar.

Sie sind berechtigt, an den Vereins- und Verbandsanlässen teilzunehmen.

Sie entrichten die ordentlichen Vereinsbeiträge.

3. **Klubspieler**

Klubspieler sind Vereinsmitglieder ab vollendetem 20. Lebensjahr, die weder beim ISV noch beim SSB angemeldet sind.

Sie besitzen das Stimmrecht und sind sowohl für den Vorstand wie auch für andere Funktionen wählbar.

Sie sind berechtigt, an den Vereinsanlässen teilzunehmen.

Sie entrichten die ordentlichen Vereinsbeiträge.

4. **Junioren**

Junioren sind Vereinsmitglieder ab vollendetem 16. bis vollendetem 20. Lebensjahr, die vom SKZ eventuell beim ISV und SSB angemeldet sind.

Sie besitzen das Stimmrecht und sind sowohl für den Vorstand wie auch für andere Funktionen wählbar.

Sie sind berechtigt, an den Vereins- und Verbandsanlässen teilzunehmen.

Sie entrichten die Hälfte der ordentlichen Vereinsbeiträge und eventuell die ordentlichen Verbandsbeiträge.

5. **Schüler**

Schüler sind Vereinsmitglieder bis vollendetem 16. Lebensjahr, die vom SKZ eventuell beim ISV und SSB angemeldet sind.

Sie besitzen das Stimmrecht und sind sowohl für den Vorstand wie auch für andere Funktionen wählbar.

Sie sind berechtigt, an den Vereins- und Verbandsanlässen teilzunehmen.

Sie entrichten einen Viertel der ordentlichen Vereinsbeiträge und eventuell die ordentlichen Verbandsbeiträge.

6. **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind Lizenzspieler oder Klubspieler, die sich um das Gedeihen des SKZ oder um die Förderung des Schachs im allgemeinen verdient gemacht haben.

Sie werden auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung ernannt.

Sie sind von den ordentlichen Vereinsbeiträgen befreit.

Art. 7

Aufnahme- und Umteilungsgesuche müssen schriftlich an den Vorstand erfolgen. Die Aufnahme und Einteilung in die verschiedenen Mitgliederkategorien erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitglieder anerkennen mit dem Beitritt in den Verein die Statuten des SKZ. Sie verpflichten sich, bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Austritt erklärt oder der Ausschluss verfügt wird, sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen.

Art. 8

Austrittserklärungen sind spätestens bis 4 Wochen vor Ende des Vereinsjahrs schriftlich an den Vorstand zu richten. Die ordentlichen Klub- und Verbandsbeiträge sind für das laufende Jahr zu entrichten.

Art. 9

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem SKZ nicht nachkommen, können vom Vorstand gebüsst oder aus dem SKZ ausgeschlossen werden.

Das von der Busse oder vom Ausschluss betroffene Mitglied kann innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides beim Präsidenten zuhanden der nächsten Generalversammlung Rekurs einlegen.

Art. 10

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte der betreffenden Mitglieder; ebenso alle Ansprüche an das Vermögen des SKZ.

III. Organe

Art. 11

Die Organe des SKZ sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Kommissionen
- D. Rechnungsrevisoren

Art. 12

Die Mitglieder des Vorstands, der Kommissionen und die Rechnungsrevisoren müssen in der Schweiz wohnen. Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht als Rechnungsrevisoren gewählt werden.

A. Generalversammlung (GV)

Art. 13

Die GV ist das oberste Organ des Vereins.
Die ordentliche GV findet jährlich im März oder April statt.
Eine ausserordentliche GV ist einzuberufen auf Verlangen des Vorstands oder von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der Gründe.
Die GV wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

Art. 14

Das Datum der ordentlichen GV muss den Mitgliedern mindestens zwei Monate vorher im Vereinsorgan oder schriftlich bekanntgegeben werden.
Für die ausserordentliche GV kann diese Frist ausnahmsweise auf einen Monat verkürzt werden.

Art. 15

Die Traktandenliste der GV und die entsprechenden Unterlagen mit den Jahresberichten, der Jahresrechnung, dem Budget und den Anträgen sind den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der GV zuzustellen.

Art. 16

Anträge von Mitgliedern an die ordentliche GV sind dem Vorstand bis spätestens 15. Januar einzureichen. Es sind nur Anträge zulässig, die in den Zuständigkeitsbereich der GV fallen.
Über nicht ordnungsgemäss angekündigte Traktanden darf nur entschieden werden, wenn der Vorstand und eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden sind.
Anträge für eine Statutenrevision oder Auflösung des Vereins müssen ordnungsgemäss angekündigt sein.

Art. 17

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen geheime Abstimmung oder Wahl fordert.
Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
Die Mitglieder des Vorstands sind an der GV stimmberechtigt.
Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende der GV den Stichentscheid.

Art. 18

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Kenntnisnahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Spielleiters und der übrigen Kommissionen
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstands und der Revisoren
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheid über die Auflösung des SKZ
- Entscheid über die Mitgliedschaft bei regionalen, nationalen oder internationalen Schach- oder anderen Sportverbänden
- Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Ernennung der Ehrenmitglieder
- Behandlung der Rekurse gegen Sanktionen und Ausschluss von Mitgliedern

B. Vorstand

Art. 19

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern mit folgenden Funktionen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär/Aktuar
- Kassier
- Leiter Kommission Spielleitung
- Leiter Kommission Jugendschach
- Leiter Kommission Programm
- Leiter Kommission Öffentlichkeitsarbeit
- Materialverwalter

Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Funktionen definieren.

Die Mitglieder des Vorstands können gleichzeitig mehrere der genannten Funktionen wahrnehmen.

Art. 20

Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl bisheriger Vorstandsmitglieder kann in globo erfolgen. Die Wahl neuer Vorstandsmitglieder ist einzeln durchzuführen.

Art. 21

Präsident, Kassier und Spielleiter werden von der GV in ihre Funktion gewählt. Für die übrigen Funktionen konstituiert sich der Vorstand selber.

Vorstandsmitglieder, die während der Amtsperiode ausscheiden, können vom Vorstand mit Wirkung zur nächsten GV ersetzt werden.

Art. 22

Der Vorstand definiert ein Pflichtenheft über seine interne Organisation sowie über die Funktionen.

Der Vorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse zur Behandlung dringender, untergeordneter oder vom Vorstand delegierter Geschäfte bilden.

Art. 23

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands einberufen.
In Ausnahmefällen kann der Vorstand Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen.
Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder von seinem Stellvertreter geleitet.

Art. 24

Zu den Pflichten des Vorstands gehören insbesondere:

- Leitung des SKZ und Vertretung nach aussen
- Vorbereitung und Einberufung der GV
- Ausführung der Beschlüsse der GV
- Überwachung der Einhaltung der Statuten
- Aufnahme von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Sanktionen gegen Mitglieder
- Verwaltung des Vermögens, des Archivs und des Materials
- Gewährleistung des Spielbetriebs
- Organisation von klubinternen und öffentlichen Schachanlässen
- Herausgabe eines Vereinsorgans
- Erledigung aller Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der GV fallen

Art. 25

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 26

Der SKZ verpflichtet sich rechtsverbindlich durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und eines zweiten Vorstandsmitglieds.
Für die laufenden Geschäfte der Kasse wird dem Kassier Einzelunterschrift erteilt.

C. Kommissionen

Art. 27

Der SKZ weist folgende ständige Kommissionen auf:

- Kommission Spielleitung
- Kommission Jugendschach
- Kommission Öffentlichkeitsarbeit
- Kommission Programm

Der SKZ kann weitere Kommissionen bilden.
Den Vorsitz einer Kommission führt stets ein Mitglied des Vorstands.
Es können auch Nichtmitglieder des Vorstands einer Kommission angehören.

Art. 28

Die Kommissionen unterstehen dem Vorstand.
Der Vorstand erlässt die notwendigen Geschäftsreglemente und Pflichtenhefte.

a) Kommission Spielleitung

Art. 29

Leiter der Kommission Spielleitung ist der Spielleiter. Er wird von der GV gewählt. Weitere Mitglieder wählt der Vorstand.

Art. 30

Zu den Aufgaben der Kommission Spielleitung gehören insbesondere:

- Organisation des Spielbetriebs
- Organisation der Teilnahme an lokalen, regionalen und nationalen Schachanlässen
- Organisation der Vereinsmeisterschaften
- Organisation des Klubtrainings

Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Funktionen definieren.

b) Kommission Jugendschach

Art. 31

Der Vorstand wählt den Leiter und weitere Mitglieder der Kommission Jugendschach.

Art. 32

Zu den Aufgaben der Kommission Jugendschach gehören insbesondere:

- Organisation und Förderung des Schul- und Juniorenschachs
- Organisation von Trainingsanlässen
- Organisation von Turnieren und Wettkämpfen
- Organisation der Teilnahme an lokalen, regionalen und nationalen Schachanlässen

Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Funktionen definieren.

c) Kommission Öffentlichkeitsarbeit

Art. 33

Der Vorstand wählt den Leiter und weitere Mitglieder der Kommission Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 34

Zu den Aufgaben der Kommission Öffentlichkeitsarbeit gehören insbesondere:

- Verbreitung von Informationen aus dem Verein und über den Schachsport an die Medien und an interessierte Kreise
- Suche und Pflege von Sponsoren für den Verein und einzelne Bereiche der Vereinstätigkeit
- Herausgabe eines eigenen Vereinsorgans
- Schaffung und Bereitstellung von Werbematerial für den Verein und dessen Veranstaltungen

Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Funktionen definieren.

d) Kommission Programm

Art. 35

Der Vorstand wählt den Leiter und weitere Mitglieder der Kommission Programm.

Art. 36

Zu den Aufgaben der Kommission Programm gehören insbesondere:

- Erarbeitung des Leitbilds
- Erarbeitung des Jahresprogramms
- Erstellung des Terminkalenders

Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Funktionen definieren.

D. Rechnungsrevisoren

Art. 37

Zur Überprüfung der Rechnung des SKZ wählt die GV für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann.

Wiederwahl ist zulässig, jedoch ist nach jeder Amtsdauer das amtsälteste Mitglied zu ersetzen.

Art. 38

Die Rechnungsrevisoren müssen die Bücher und die Kasse des SKZ mindestens einmal pro Jahre prüfen und über ihren Befund der GV schriftlich Bericht und Antrag stellen.

Sie können ausserdem zuhanden der GV oder des Vorstands Bemerkungen und Anträge über die Geschäftsführung des Vorstands oder einzelner Kommissionen vorlegen. Diese sind jedoch mindestens zwei Monate vor der GV dem Vorstand zu unterbreiten.

IV. Finanzen

Art. 39

Die finanziellen Mittel des SKZ bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Vermögenserträgen
- Gönner- und Sponsorenbeiträgen
- Zuschüssen der Verbände
- Anderen Einnahmen

Art. 40

Die Jahresbeiträge dienen der Erreichung der Vereinsziele. Sie werden jährlich von der GV festgesetzt. Die Jahresbeiträge werden durch den Kassier aufgrund der Mitgliederliste per Ende April in Rechnung gestellt. Ein Mitglied, das nach dem 30. Juni dem Verein beitrifft, zahlt nur den halben Jahresbeitrag.

Art. 41

Der Vorstand kann finanziell schwachen Mitgliedern den Jahresbeitrag teilweise oder ganz erlassen.

Art. 42

Die Mitglieder der Organe des SKZ arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
Auslagen, die ihnen im Dienste des SKZ erwachsen, werden vergütet.
Der Vorstand erlässt Richtlinien für Spesenersatz und Vergütungen.
Vergütungen über die effektiven Spesen hinaus sind in der Jahresrechnung gesondert auszuweisen.

Art. 43

Für die Verpflichtungen des SKZ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 44

Grundsätzlich können nur Ausgaben getätigt werden, die im Budget vorgesehen sind.
Kostenüberschreitungen oder neue Ausgaben sind durch den Vorstand bewilligen zu lassen und zu verantworten.

Art. 45

Der Kassier erstellt im Namen des Vorstands nach Abschluss des Vereinsjahres die Jahresrechnung und Vermögensbilanz sowie das Budget.
Jahresrechnung, Vermögensbilanz und Budget müssen von den Rechnungsrevisoren geprüft und von der GV genehmigt werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 46

Änderungen oder Ergänzungen der Statuten können nur durch die GV mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 47

Die Auflösung des SKZ kann nur durch die GV mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Die gleiche GV beschliesst über die Art der Auflösung und über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 48

Die Generalversammlung hat diese Statuten am 8. April 1997 genehmigt. Sie ersetzen die Gründungsstatuten vom 10. Dezember 1942 und alle nachträglichen Revisionen.